

2021-04-15

Abteilung I/5 Öffentlichkeitsarbeit  
Referat I/5a Strategische Kommunikation  
BMI-I-5@bmi.gv.at

**EINSCHREIBEN** ( )

Herrn  
Markus Hametner

Mag. Drandijski, Rat

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-I-5@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-5@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.256.860

## Ihre Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz vom 18.02.2021

Wien, 9. April 2021

Sehr geehrter Herr Hametner,

bezugnehmend auf Ihr Auskunftsersuchen vom 18. Februar 2021 dürfen wir Ihnen Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Wer hat wann welche Stelle beauftragt, die genannten rechtlichen Schritte zu prüfen?
  - a. Wie lautete der Wortlaut dieses Auftrags?

Die Prüfung erfolgte von Amts wegen. Es handelte sich im gegenständlichen Fall um ein öffentliches Posting auf Twitter (mit Verlinkung @LPDWien), welches für jedermann einsehbar war. Aufgrund der Verlinkung wurde das Bundesministerium für Inneres automatisch vom dem Posting in Kenntnis gesetzt.

2. Wer hat wann erstmals vorgeschlagen, die genannten rechtlichen Schritte zu prüfen?
  - a. Wie lautete der Wortlaut dieses Vorschlags?

Siehe Frage 1.

3. Wer hat wann welche Stelle beauftragt, diese Prüfung auf der Website anzukündigen?
  - a. Wie lautete der Wortlaut dieses Auftrags?

Die vorgesehenen Freigabeschleifen wurden eingehalten. Eine weitere Auskunftserteilung ist aufgrund der Amtsverschwiegenheit nicht möglich.

Nach dem Auskunftspflichtgesetz ist eine Auskunft nicht zu erteilen, wenn dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht (z.B. Amtsverschwiegenheit oder Datenschutz) entgegensteht. Das für das Bestehen einer Verschwiegenheitspflicht erforderliche Geheimhaltungsinteresse kann eines der in Art. 20 Abs. 3 B-VG aufgezählten öffentlichen



Interessen (im Wesentlichen Amtsverschwiegenheit) oder ein überwiegendes Interesse einer Partei sein. Nur im letztgenannten Fall ist von der Behörde eine Interessenabwägung vorzunehmen.

4. Wer hat wann an der Formulierung dieses Artikels mitgewirkt oder Änderungswünsche eingebracht?  
a. Wie lautete der Wortlaut des gesamten Schriftverkehrs zum Thema?

Der Artikel wurde von der nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres zuständigen Fachabteilung erstellt und wurden die vorgesehenen Freigabeschleifen eingehalten.

Zur Frage a):

Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass auf Grund der in Punkt 3. angeführten Gründe sowie aus Datenschutzgründen keinerlei Daten übermittelt werden können.

Es dient zur Kenntnis, dass dies einer Akteneinsicht entsprechen würde, welche jedenfalls nicht zusteht. Die Behörde kann zwar ihrer Auskunftspflicht auch auf die Art und Weise nachkommen, indem sie eine Kopie bestimmter Aktenteile zur Verfügung stellt, allerdings besteht diesbezüglich kein Rechtsanspruch (VwGH 2009/06/0059).

5. Wer wurde wann vor der Veröffentlichung dieses Artikels informiert?

Die vorgesehenen Informationspflichten und -ketten wurden eingehalten. Eine weitere Auskunftserteilung ist aufgrund der Amtsverschwiegenheit nicht möglich (Gründe siehe Frage 3).

6. Wer hat wann welche Stelle beauftragt, Tweets zu diesem Artikel unter dem Account BMI\_OE zu veröffentlichen?  
a. Wie lautete der Wortlaut dieses Auftrags?

Die Tweets wurden von der nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres zuständigen Fachabteilung erstellt und gepostet.

Die vorgesehenen Freigabeschleifen und Informationsketten wurden eingehalten. Eine weitere Auskunftserteilung ist aufgrund der Amtsverschwiegenheit nicht möglich (Gründe siehe Frage 3).

7. In welchen weiteren Fällen wurde auf der Homepage des BMI oder auf Social Media Accounts des BMI die Prüfung rechtlicher Schritte gegen namentlich genannte Einzelpersonen angekündigt?

Mangels Aufzeichnungen kann dies nicht bekanntgegeben werden.

Mag. Dr. Stefan Drandijski  
Referatsleiter (S/a)

8. In wie vielen Fällen wurde auf in den Jahren 2018, 2019 und 2020 rechtliche Schritte gegen (nicht-unbekannte) natürliche Personen überprüft? Für jedes der genannten Jahre: Wie oft wurden solche Prüfungen auf Auftrag des Bundesministers, von Mitarbeitern des Kabinetts des Bundesministers, des Generalsekretärs, von Mitarbeitern des Büros des Generalsekretärs, von Mitarbeitern der Sektion I, durchgeführt?

Eine genaue Anzahl kann mangels Aufzeichnungen nicht bekanntgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Abteilungsleiter:

iv Mag. Stefan Drandijski  
Referatsleiter (S/a)

